

ANFECHTUNG VON SICHERHEITEN

27. LEIPZIGER INSOLVENZRECHTSTAG

16. FEBRUAR 2026

Einleitung

- Was ist eine Sicherheit? => Leistung, die mit dem Ziel gewährt wird, die zukünftige Erfüllung eines anderen (Haupt-)Anspruchs zu sichern, der damit trotz der Leistung fortbesteht und nicht (auch nicht teilweise) erlischt.
- Besonderheiten bei der Anfechtbarkeit von Sicherheiten
- Schlaglichter:
 - ▣ Zeitpunkt der Rechtshandlung
 - ▣ Gläubigerbenachteiligung
 - ▣ Kongruente oder inkongruente Sicherheit?
 - ▣ Entgeltliche oder unentgeltliche Sicherheit?
 - ▣ Umfang des Anfechtungsanspruchs
 - ▣ Sicherheiten im Gesellschafterdarlehnsrecht

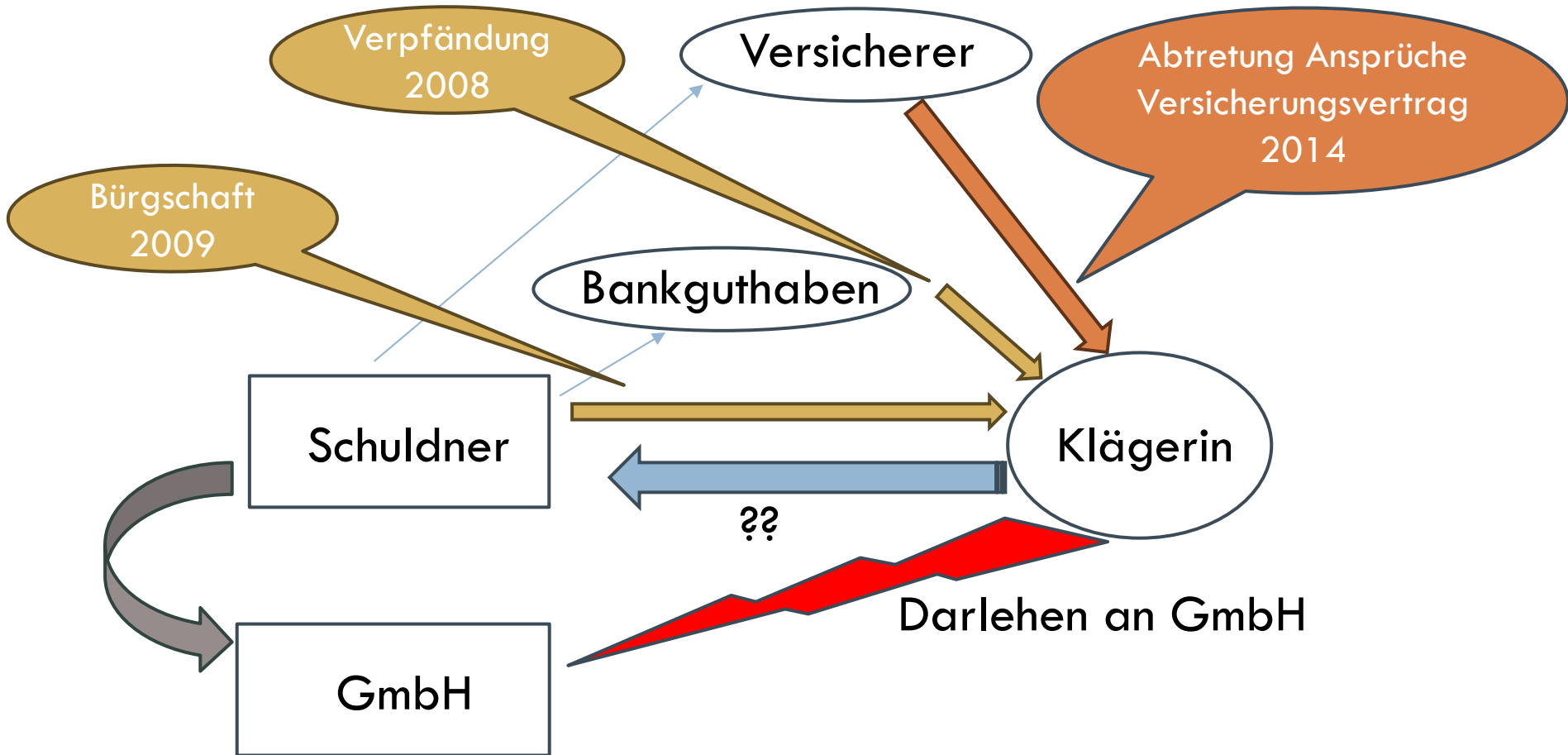
Ein Fall

3

- BGH, v. 19.9.2024 – IX ZR 217/22, NZI 2024, 981
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - Schuldner verpfändete der Klägerin am 30.5.2008 ein Termingeldkonto über 40.000 € zur Sicherung aller Forderungen der Klägerin gegen die K.H.GmbH (Gesellschaft) aus einem Darlehenskonto. Zudem übernahm der Schuldner am 7.12.2009 eine selbstschuldnerische Bürgschaft über 120.000 € zur Sicherung aller Forderungen der Klägerin gegen die Gesellschaft.
 - Der Schuldner schloss am 12.12.2014 eine private Rentenversicherung ab und veranlasste die Überweisung des Versicherungsbeitrags in Höhe von 51.500 € an den Versicherer. Die Ansprüche und Rechte aus diesem Versicherungsvertrag trat der Schuldner am 29.12.2014 in voller Höhe an die Klägerin zur Sicherung von Ansprüchen gegen ihn und die Gesellschaft ab. Am 1.3.2016 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet.
 - Das Insolvenzgericht eröffnete am 17.8.2017 auf einen Antrag vom 9.3.2017 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und bestellte den Beklagten zum Verwalter. Die Klägerin meldete eine Forderung über 93.375,68 € aus der vom Schuldner übernommenen Bürgschaft zur Tabelle an. Mit Schreiben vom 2.10.2020 kündigte die Klägerin dem Versicherer gegenüber den Versicherungsvertrag und bat um Auszahlung des Rückkaufswerts der Rentenversicherung, der sich auf 55.329,70 € belief. Der Versicherer zahlte die Summe an den Beklagten aus.
 - Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung von 46.668,39 € in Anspruch und behauptet, sie habe ein insolvenzfestes Absonderungsrecht an den Ansprüchen aus der Versicherung erlangt. Die von dem Beklagten geltend gemachten Anfechtungsansprüche seien verjährt.

Fallskizze IX ZR 217/22

4



Zeitpunkt der Rechtshandlung

5

- Anfechtbar sind nur solche Rechtshandlungen, die „vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind“ (§ 129 Abs. 1 InsO).
- Zeitpunkt der Bestellung einer Sicherheit bestimmt über Anfechtbarkeit und Anfechtungstatbestand:
 - § 140 Abs. 1 InsO: Eintritt der rechtlichen Wirkungen meint rechtswirksame Bestellung der Sicherheit
 - Bsp: Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherung, IX ZR 205/19 Rn. 12 ff
 - Bsp: Miet- und Pachtforderungen aus dem Haftungsverband gem. §§ 1123 ff BGB erst mit tatsächlich erfolgter Beschlagnahme, IX ZR 162/16 Rn. 44 mwN
 - Künftige Forderungen erst mit Entstehung der Forderung
 - § 140 Abs. 3 InsO:
 - Gilt nur für rechtsgeschäftliche Bedingungen und Befristungen
 - Abgrenzungsproblem: Künftige Forderung oder betagte Forderung oder Forderung aus bedingtem/befristeten Rechtsverhältnis?
 - Ausnahme § 140 Abs. 2 InsO (Registergeschäfte): Bestellung von Grundpfandrechten bereits mit Antragstellung

„Werthaltigmachen“

6

- Worauf antwortet das „Werthaltigmachen“?
 - § 140 InsO: Sicherheit mit wirksamer Bestellung (= Eintritt der rechtlichen Wirkungen) vorgenommen.
 - Sicherungszession: Wirtschaftlicher Wert der abgetretenen Forderungen?
- Die gläubigerbenachteiligenden Wirkungen solcher Rechtshandlungen, die den Wert der Sicherheit steigern, können auch bei bereits wirksam und unanfechtbar bestellten Sicherheiten gesondert angefochten werden.
 - Erfüllungshandlungen des Schuldners entfalten bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen Rechtswirkungen gegenüber mehreren Personen
 - Zeitpunkt der Rechtshandlung „Werthaltigmachen“?
 - Umfang der Anfechtung des „Werthaltigmachen“?
- Höchststrichterlich nicht entschieden:
 - Anwendung auf Sicherungsübereignung?
 - Leistungen zur Tilgung einer vorrangigen Grundschuld, durch die eine – wertlose – nachrangige Grundschuld aufrückt?

Gläubigerbenachteiligung

7

- § 129 InsO: Verkürzung der Aktiva oder Vermehrung der Passiva
- Mittelbare Gläubigerbenachteiligung
 - muss im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Anfechtungsprozess vorliegen
 - muss im Sinne einer natürlichen Kausalität durch die Rechtshandlung herbeigeführt worden sein.
 - Zu prüfen ist, ob sich die Gläubigergesamtheit ohne die anfechtbare Rechtshandlung bei wirtschaftlicher Betrachtung besser gestanden hätte.
 - Beurteilung hat anhand des realen Geschehens zu erfolgen: Es ist unerheblich, dass die Verkürzung der Aktiv- oder die Vermehrung der Passivmasse in einer anfechtungsfesten Weise hätte herbeigeführt werden können (etwa IX ZR 162/16 Rn. 30).
 - Ist bei der Bestellung von Sicherheiten in der Regel gegeben.
- Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung (nur für § 132 Abs. 1 InsO und § 133 Abs. 4 InsO)
 - muss bereits im Zeitpunkt der Rechtshandlung vorliegen
 - muss durch die Rechtshandlung selbst herbeigeführt worden sein
 - Scheidet bei der Bestellung von Sicherheiten aus, wenn der Schuldner mit der Bestellung der Sicherheit eine den Wert der Sicherheit ausgleichende Gegenleistung erhält.

Sicherheitentausch

- Sicherheitentausch liegt vor, wenn eine neue Sicherheit an die Stelle einer bereits bestellten Sicherheit tritt.
- Es fehlt an einer Gläubigerbenachteiligung, wenn
 - die bisherige Sicherheit wirksam und unanfechtbar war,
 - die neue Sicherheit der bisherigen Sicherheit gleichwertig ist und
 - ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang besteht, indem die bisherige Sicherheit erst freigegeben wird oder untergeht, nachdem die neue Sicherheit wirksam bestellt ist.
- Gläubigerbenachteiligung liegt bei Sicherheitentausch vor, wenn
 - die neue Sicherheit auch für Forderungen bestellt wird, die nicht vom ursprünglichen Sicherungszweck umfasst waren (IX ZR 162/16 Rn. 40)
 - der Sicherungsnehmer ausgewechselt wird oder
 - die neue Sicherheit für die Gläubigerbefriedigung ungünstiger ist.
- Sicherheitentausch durch
 - rechtlich vorab vereinbarte Bedingungen (verlängerter Eigentumsvorbehalt)
 - oder Parteivereinbarung im Einzelfall

Sicherheitentausch im Kontokorrent

- BGH, v. 2.2.2017 – IX ZR 245/14, WM 2017, 446
- Sachverhalt:
 - Schuldnerin unterhält Kontokorrentkonto bei Bekl. mit Rahmenkredit von 350.000 € unter Einbeziehung der AGB der Bekl. Schuldnerin erklärt Globalzession zugunsten Bekl.
 - Am 6. Nov. 2009 betrug der Sollsaldo 328.070,07 €. Bis zum 8. Dez. 2009 ging der Sollsaldo aufgrund von Zahlungseingängen aus abgetretenen Forderungen auf 100.717,78 € zurück. Auf Insolvenzantrag vom 7. Dez. 2009 wird Insolvenzverfahren am 1. Feb. 2010 eröffnet. Bekl. kündigt Geschäftsverbindung im Januar 2010. Insolvenzverwalter verlangt die Differenz von 227.352,29 € im Wege der Deckungsanfechtung von der Bekl.
- Die Verrechnung wechselseitiger Forderungen im Kontokorrentverhältnis benachteiligt die Gläubiger nicht, soweit die eingegangenen Gutschriften auf der Bezahlung solcher Forderungen beruhen, welche der Bank anfechtungsfest zur Sicherheit abgetreten worden waren, und der Bank eine anfechtungsfeste Sicherheit am Anspruch des Schuldners auf Gutschrift zusteht
- Die mit der Einzahlung auf ein bei der Bank geführtes Kontokorrentkonto des Schuldners verbundene Kontokorrentbindung steht einem AGB-Pfandrecht der Bank am Anspruch des Schuldners auf Gutschrift nicht entgegen (Bestätigung BGH, Urteil vom 29. November 2007 – IX ZR 30/07, BGHZ 174, 297)

Ablösung und Verwertung von Sicherheiten

10

- Ablösung von Sicherheiten
 - Befriedigung der gesicherten Forderung ist nicht gläubigerbenachteiligend, wenn deshalb die für die Forderung bestellte Sicherheit zugunsten der übrigen Insolvenzgläubiger frei wird.
 - Unmittelbarer Zusammenhang erforderlich
 - Fortbestand der Sicherheit trotz Leistung?
- Verwertung von Sicherheiten
 - Verwertet der Gläubiger die Sicherheit zugunsten der gesicherten Forderung, fehlt es an Gläubigerbenachteiligung, wenn Pfandreife eingetreten ist.
 - Verrechnung von Kontoguthaben mit der Schuld, wenn an dem Kontoguthaben ein Pfandrecht besteht (IX ZR 245/14 Rn. 11 ff; IX ZR 162/16 Rn. 35)
 - Aufrechnung bei insolvenzfester Aufrechnungslage (IX ZR 162/16, Rn. 36)
 - Einziehung von abgetretenen Ansprüchen auf Versicherungsleistung (IX ZR 205/19, Rn. 23)
 - Verlust von Feststellungs- und Verwertungspauschale begründet keine Gläubigerbenachteiligung, BGH, v. 20.11.2003 - IX ZR 259/02, NZI 2004, 137
 - Verwertung vor Eintritt der Pfandreife gläubigerbenachteiligend.

Kongruenz von Sicherheiten

11

- Abgrenzung Kongruenz/Inkongruenz richtet sich nach den materiell-rechtlich bestehenden Ansprüchen (Klagbarkeit!)
- Bei rechtsgeschäftlich bestellten Sicherheiten:
 - Kongruenz setzt dreifache Prüfung voraus:
 - Anspruch auf genau die bestellte Sicherheit
 - Anspruch auf Sicherung der Hauptforderung gerade durch die tatsächlich gewährte Sicherheit
 - Anspruch auf Bestellung der Sicherheit gleichzeitig mit Entstehen der Verbindlichkeit
 - Anfechtbare Sicherungsabrede führt zur Inkongruenz der bestellten Sicherheit!
 - Globalsicherheiten und revolvingende Sicherheiten sind kongruent.
- Bei gesetzlichen Sicherheiten
 - Gesetzlicher Anspruch auf eine Sicherheit
 - Kraft Gesetzes entstehende Sicherheit
 - Frachtführerpfandrecht nach § 440 HGB (v. 18.4.2002 – IX ZR 219/01)
 - Sachhaftung nach § 76 AO (v. 8.2.2024 – IX ZR 107/22, Rn. 23)

Bargeschäft und Sicherheit

12

- § 142 Abs. 1 InsO:
 - ▣ Keine Frage der Gläubigerbenachteiligung!
 - ▣ Nur bei vertraglicher Grundlage für die Sicherheit
 - ▣ Erheblich nur für § 130 InsO, weil ein Bargeschäft nur bei kongruenten Deckungen vorliegen kann.
- Sicherheit muss im Gegenzug für eine Kreditgewährung hingegeben werden:
 - ▣ Stehenlassen eines Kredits ist keine Gegenleistung iSd § 142 InsO (IX ZR 30/07 Rn. 41)
 - ▣ Gleichzeitige Besicherung von Alt- und Neukrediten kann nur hinsichtlich der Neukredite ein Bargeschäft sein.
- Sonderregel für die Vorsatzanfechtung von Bargeschäften: § 142 Abs. 1 (allgemein hierzu BGH, v. 5.12.2024 – IX ZR 122/23).

Inkongruente Sicherheiten

13

- Der materiell-rechtliche Anspruch auf die Sicherheit entscheidet über die Inkongruenz der Sicherheit:
 - Anspruch auf Besicherung nicht als minus im Anspruch auf Befriedigung enthalten.
 - Allgemeiner Besicherungsanspruch (§ 222 AO, §§ 13 ff Banken-AGB) führt nicht zur Kongruenz.
- Eine erst nach Entstehen der Verbindlichkeit vereinbarte Sicherheit ist regelmäßig inkongruent:
 - Bei Begründung der Verbindlichkeit kein Anspruch auf Nachbesicherung; später begründeter Anspruch auf Nachbesicherung führt nicht zur Kongruenz!
 - Gewährung einer Sicherung für eine durch eine unerlaubte Handlung begründete Schadensersatzforderung, BGH, v. 18.3.2010 – IX ZR 57/09, NZI 2010, 439 Rn. 16 ff.
- „Besicherung der Sicherheit“ (zB Grundschuld für abstraktes Schuldanerkenntnis) unterliegt den gleichen Regeln

Inkongruente Sicherung bei Sanierungsversuch

14

- BGH, v. 18.1.2024 – IX ZR 6/22, ZIP 2024, 1550
- Sachverhalt (vereinfacht):
 - E. OHG (Schuldnerin) befindet sich in Krise. Sie hat bei den fünf beklagten Banken erhebliche Verbindlichkeiten. Am 19.4.2005 lief Kreditlinie bei der Beklagten zu 1 aus, am 31.5.2005 die Kreditlinie bei der Beklagten zu 4.
 - In Besprechung am 31.5.2005 forderten die Beklagten eine Nachbesicherung; die Schuldnerin gab ein Sanierungsgutachten in Auftrag. Daraufhin stundeten die Beklagten zu 1 und 4 ihre Darlehen bis zum 15.8.2005. Die Laufzeiten der Kredite der Beklagten zu 2 und 3 endeten erst am 30.9.2005, das Darlehen der Beklagten zu 5 war langfristiger Natur.
 - Beklagte zu 1 übersandte anschließend Verträge über Nachbesicherungen durch eine Sicherungsübereignung des gesamten Warenlagers, eine Globalzession und eine Sicherungsübereignung des Anlagevermögens zugunsten sämtlicher Beklagter.
 - Das Sanierungsgutachten vom 12.8.2005 sah die Schuldnerin insbesondere unter den Prämissen, dass die Umsätze steigen würden, die in den USA tätige Tochtergesellschaft Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin begleichen würde und die Banken die Kredite bis Ende 2007 prolongieren würden, als sanierungsfähig an. Am 30.8.2005 erklärten sich die Beklagten grundsätzlich zur Finanzierung bis zum 31.3.2006 bereit. Darauf ließ die Schuldnerin die unterschriebenen Verträge mit den Nachbesicherungen an die Beklagte zu 1 weiterleiten, am 28.9.2005 verpfändete die Schuldnerin ferner Markenrechte an die Beklagten und trat ihnen Ansprüche aus Lizenzverträgen ab.
 - Auf Eigenantrag vom 18.9.2006 wird Insolvenzverfahren am 1.12.2006 eröffnet und Kläger zum InsVerwalter bestellt. Der Kläger hat die Nachbesicherungen gegenüber den Beklagten angefochten.
- Berufungsgericht weist Anfechtungsklage ab.

IX ZR 6/22 – Lösung des BGH

15

- Gewährung einer inkongruenten Sicherheit bei gleichzeitig beengten finanziellen Verhältnissen stellen Indizien dar, die den Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz für § 133 Abs. 1 InsO allein tragen.
 - Gesamtwürdigung aller Indizien erforderlich!
 - Tragen die unstreitigen oder festgestellten Indizien den Schluss auf den Benachteiligungsvorsatz, muss Anfechtungsgegner entlastende Indizien beweisen (hier: tauglicher Sanierungsversuch).
- Inkongruenz der Nachbesicherungen?
 - Ursprüngliche Kreditvereinbarungen gaben keinen Anspruch auf die Nachbesicherungen
 - Banken gewährten keinen neuen Kredit.
 - Stehenlassen bzw. Verlängerung der bisherigen Kredite genügt im Streitfall nicht, um die nachträgliche Vereinbarung von Sicherheiten als kongruente Sicherheiten einzuordnen:
 - Inkongruenz hat erhebliches Gewicht
- Schuldnerin war zumindest drohend zahlungsunfähig.

§ 134 InsO - Sicherheit für eigene Schuld

16

- Anfechtung nach § 134 InsO: Maßgeblich für die Unentgeltlichkeit der Leistung ist der Zeitpunkt des Rechtserwerbs des Gläubigers.
- Besicherung einer eigenen, entgeltlichen Schuld ist stets entgeltlich
 - ▣ Anfechtung nach § 134 InsO würde die zeitlichen Grenzen der §§ 130, 131 InsO aushebeln.
 - ▣ Erfüllung einer entgeltlichen Verbindlichkeit nicht nach § 134 InsO anfechtbar.
 - ▣ Gilt auch bei nachträgliche Besicherung einer eigenen, entgeltlichen Schuld (zB Anspruch aus unerlaubter Handlung, BGH v. 18.3.2010 – IX ZR 57/09, NZI 2010, 439 Rn. 10 mwN).
- BGH, v. 19.7.2018 - IX ZR 296/17, NZI 2018, 746
 - ▣ Klägerin vertritt Schuldnerin in Rechtsangelegenheiten. Schuldnerin tritt Ansprüche aus Ablösevereinbarung im Hinblick auf Honoraransprüche der Klägerin an diese ab.
 - ▣ Auslegung der Vereinbarung: Abtretung sicherungshalber oder erfüllungshalber?
 - ▣ Abtretung entgeltlich: Gilt für bereits entstandene ebenso wie für erst zukünftig entstehende Honoraransprüche.

§ 134 InsO - Sicherheit für fremde Schuld

17

- Bei Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld ist für die Entgeltlichkeit maßgeblich, ob der Empfänger selbst eine Gegenleistung schuldet.
- Unentgeltlich mangels Gegenleistung
 - Nachträgliche Besicherung einer fremden Schuld.
 - Stehenlassen eines fremden, ungekündigten, aber kündbaren Kredits führt auch bei Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs nicht zur Entgeltlichkeit, BGH, v. 7.5.2009 – IX ZR 71/08, NZI 2009, 439.
 - Eigenes wirtschaftliches Interesse der Sicherungsgebers an der Gewährung der Sicherheit führt nicht zur Entgeltlichkeit, BGH, v. 1.6.2006 – IX ZR 159/04, NZI 2006, 524.
- Bestellung einer Sicherheit für eine fremde Schuld ausnahmsweise entgeltlich, wenn
 - der Sicherungsgeber aufgrund einer entgeltlich begründeten Vereinbarung zur Bestellung verpflichtet ist (BGH, v. 1.6.2006 - IX ZR 159/04, WM 2006, 1396 Rn. 7) oder
 - der Sicherungsnehmer für die Zuwendung des Schuldners (Sicherungsgeber) eine ausgleichende Gegenleistung (an Schuldner oder an Dritten) erbringt
 - durch Gewährung eines Kredits an einen Dritten nach Bestellung der Sicherheit (BGH, v. 11.12.2008 – IX ZR 194/07, NZI 2009, 165 Rn. 14
 - durch Ausführung der Leistungen aus dem gesicherten Vertrag.

Rechtsfolgen - Teilanfechtung

18

- § 143 Abs. 1 InsO: Rückgewähr der anfechtbaren Sicherheit zur Insolvenzmasse.
- Teilanfechtung?
 - ▣ Setzt die Teilbarkeit der angefochtenen Leistung voraus
 - ▣ Werthaltigmachen: Anfechtung nur der Wertsteigerung innerhalb des anfechtbaren Zeitraums?
 - ▣ Bei teilweiser Inkongruenz: Anfechtung nur des inkongruenten Teils?
 - ▣ Bei teilweiser Unentgeltlichkeit: Anfechtung nur des unentgeltlichen Teils?
- § 146 Abs. 2 InsO: Insolvenzverwalter kann auch nach Verjährung des Anfechtungsanspruchs Erfüllung „einer Leistungspflicht verweigern, die auf einer anfechtbaren Handlung beruht“
 - ▣ Auskehr des Verwertungserlöses
 - ▣ Verweigerung der Verwertung zugunsten des Gläubigers

IX ZR 217/22 – Lösung des BGH

19

- Recht der Klägerin auf abgesonderte Befriedigung: § 170 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Nr. 1 InsO
- Einrede der Anfechtbarkeit der Sicherheit?
 - Insolvenzverwalter muss Anfechtungsanspruch nicht durch Klage verfolgen.
 - Arg. § 146 Abs. 2 InsO: Verweigerung der Leistungspflicht möglich.
- Gläubigerbenachteiligung kann fehlen bei Sicherheitentausch!
- Anfechtbarkeit einer Sicherheit als unentgeltliche Leistung?
 - § 134 Abs. 1 InsO: Leistung ist jede Rechtshandlung, die dazu dient, einen zugriffsfähigen Gegenstand aus dem Vermögen des Schuldners zu entfernen.
 - Unentgeltlichkeit?
 - Bestellung einer Sicherheit für eine eigene, durch eine entgeltliche Leistung begründete Verbindlichkeit, ist stets (auch bei erst nachträglicher Bestellung) entgeltlich.
 - Besicherung der Bürgschaftsverpflichtung durch Bürgen?

Unentgeltlichkeit bei fremder Schuld

- Bestellung einer Sicherheit für fremde Schuld:
 - ▣ Unentgeltlich, sofern nicht Sicherungsgeber aufgrund entgeltlicher Vereinbarung zur Bestellung verpflichtet ist.
 - ▣ Entgeltlich, wenn der Sicherungsnehmer für die Zuwendung des Schuldners (Sicherungsgeber) eine ausgleichende Gegenleistung (an Schuldner oder an Dritten) erbringt.
 - ▣ Nachträgliche Besicherung fremder Schuld in der Regel unentgeltlich.
- Dient die Sicherheit sowohl der Besicherung eigener als auch der Besicherung fremder Verbindlichkeiten, kann Teilanfechtung erfolgen.
- Leitsatz: Die Entgeltlichkeit einer neu bestellten Sicherheit ergibt sich nicht allein daraus, dass eine zuvor für die gleichen Verbindlichkeiten bestellte Sicherheit eine entgeltliche Leistung darstellte. Bei der Besicherung einer fremden Verbindlichkeit kommt es vielmehr darauf an, ob der Gläubiger eine ausgleichende Gegenleistung erbringt.

Sicherheiten im Gesellschafterdarlehensrecht

21

- Gesellschaftssicherheit für Gesellschafterdarlehen
 - § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO: Anfechtbar ist die bis zu 10 Jahre vor dem Insolvenzantrag gewährte Sicherung für ein Gesellschafterdarlehen
 - Auswirkungen auf eine Befriedigung des Gesellschafterdarlehens außerhalb der Jahresfrist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO?
 - Befriedigung durch Verwertung der Sicherheit ist nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar, BGH, v. 18.7.2013 – IX ZR 219/11, BGHZ 198, 64 Rn. 8 ff
 - Freiwerden der Sicherheit durch anderweitige Befriedigung des Darlehens?
 - Auswirkungen eines Ausscheidens des Gesellschafters?
 - § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO: Befriedigung eines Gesellschafterdarlehens ist nicht nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar, wenn die Gesellschafterstellung außerhalb des Jahreszeitraums endete
 - Anfechtbarkeit der Sicherheit nach Beendigung der Gesellschafterstellung?
- Gesellschaftssicherheit für Drittdarlehen => allgemeine Regeln
- Gesellschaftersicherheit für Drittdarlehen => § 135 Abs. 2 InsO

§ 135 Abs. 2 InsO - Gesellschaftersicherheit

22

- BGH, v. 10.4.2025 – IX ZR 203/23, ZIP 2025, 1352
- Sachverhalt:
 - Schuldnerin (GmbH) schließt mit P.GmbH (Leasinggesellschaft) einen Leasingvertrag über ein Kfz. Bekl. ist Gesellschafterin mit einem Anteil von 40%. Bekl. übernimmt gegenüber der P.GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus dem Leasingvertrag.
 - Schuldnerin bezahlt die Leasingraten bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt Schuldnerin die Zahlungen ein. Kläger (InsVerw) übergibt das Kfz der P.GmbH. Diese verwertet das Kfz für 53.634,35 € und verringert daraufhin ihre ursprüngliche Forderungsanmeldung aus dem Leasingvertrag von 88.912,61 € entsprechend.
 - Kläger verlangt von Bekl. die Differenz von 53.634,35 €.
- Berufungsgericht gibt der Klage aus § 135 Abs. 2 InsO statt.

Grundsätze § 135 Abs. 2 InsO

23

- § 135 Abs. 2 InsO folgt allgemeinen Regeln des Anfechtungsrechts (vgl. BGH, v. 9.12.2021 – IX ZR 201/20, ZIP 2022, 229 ff):
 - Rechtshandlung: Befriedigung eines Drittdarlehens aus dem Gesellschaftsvermögen binnen Jahresfrist
 - Befriedigung des Drittdarlehens begründet Anfechtbarkeit
 - Gläubigerbenachteiligung
 - Objektiver Tatbestand: Bestellung einer Gesellschaftersicherheit (auch Bürgschaft) für das Drittdarlehen
 - Sondernorm für Rechtsfolgen: § 143 Abs. 3 InsO
- Besonderheiten:
 - Auch die Verwertung einer von der Gesellschaft gestellten Sicherheit („Doppelsicherheit“) ist Befriedigung iSd § 135 Abs. 2 InsO
 - Die Rechtsfolgen gelten auch für Rechtshandlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens:
 - Grundlegend BGH, v. 1.12.2011 - IX ZR 11/11, BGHZ 192, 9 ff
 - BGH, v. 9.12.2021 - IX ZR 201/20, ZIP 2022, 229 ff

Verwertung Kfz – Lösung BGH

24

- Grundsatz: Befriedigung des Gläubigers aus der Gesellschaftssicherheit begründet Verpflichtung des Gesellschafters zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrags zur Insolvenzmasse
- Erforderlich ist Gläubigerbenachteiligung:
 - Verkürzung der Aktiva oder Vermehrung der Passiva
 - Hier: Verlust des Eigentums am Kfz?
- Bestand überhaupt eine Hauptschuld (gesicherte Forderung) aus dem Leasingvertrag in Höhe von 88.912,61 €?
- Leitsatz: Die Verwertung des in seinem Eigentum stehenden Leasinggegenstands durch den Leasinggeber nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers führt nicht zur Anwendung der Grundsätze über die rechtliche Behandlung von Doppelsicherheiten.